

Dritte Verordnung zur Änderung der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird die Stadt Halle (Saale) ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Die Stadt Halle (Saale) wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Die Stadt Halle (Saale) ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 ZustVO IfSG und den §§ 4 Absatz 1, 19 Absätze 1 und 2 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig.

Die Stadt Halle (Saale) ist gemäß § 13 Absatz 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt, für ihr Stadtgebiet weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu erlassen, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht. Diese Voraussetzung ist am 3. März 2021 erfüllt:

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erreicht nach der Veröffentlichung des RKI auf der Seite

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?sessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile

für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen, am 3. März 2021 kumulativ den Wert von 122 pro 100 000 Einwohner.

Die 7-Tage-Inzidenz liegt in Halle (Saale) bereits seit dem 26.2.2021 durchgehend über 100 pro 100 000 Einwohner. Hierzu die Übersicht:

24.02.2021: 88
25.02.2021: 97
26.02.2021: 110
27.02.2021: 108
28.02.2021: 101
01.03.2021: 117
02.03.2021: 113
03.03.2021: 122

Die Stadt Halle (Saale) ordnet als zuständige Behörde im Rahmen ihres Ermessens und den Vorgaben des Landesverordnungsgebers in der städtischen Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen an, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Dem „Täglichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ vom 02.03.2021 ist Folgendes zu entnehmen:

„Zusammenfassung der aktuellen Lage

- *Nach wie vor ist eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein.*
- *Gestern wurden 3.943 neue Fälle und 358 neue Todesfälle übermittelt. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 65 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). In Bremen, Hamburg und Sachsen liegt diese leicht, in **Sachsen-Anhalt** und Thüringen deutlich über der Gesamtinzidenz.*
- *Aktuell weisen 258/412 Kreise eine hohe 7-Tage-Inzidenz von >50 auf. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 60 Kreisen bei >100 Fällen/100.000 EW, davon in zwei Kreisen bei >250 Fällen/100.000 EW.*
- *Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen 60-79 Jahre liegt aktuell bei 47 und bei Personen ≥ 80 Jahre bei 64 Fällen/100.000 EW.*
- *Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten, im beruflichen Umfeld und in Alten- und Pflegeheimen verursacht.*
- *Am 02.03.2021 (12:15) befanden sich 2.854 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung (-15 zum Vortag). Seit dem Vortag erfolgten 328 Neuaufnahmen von COVID-19-Fällen auf eine Intensivstation. 343 haben ihre Behandlung abgeschlossen, davon sind 35% verstorben.“*

Seit dem 05.02.2021 hat das RKI Berichte zu den besorgniserregenden Varianten in Deutschland, insbesondere B.1.1.7, veröffentlicht. Wie sich diese neuen Varianten auf den Verlauf der Pandemie in Deutschland auswirken werden, ist noch unklar. Es ist jedoch absehbar, dass sie die Pandemiebekämpfung erschweren.

Die Stadt hat bei ihrer Entscheidung auch die besorgniserregenden Informationen des RKI zu den neuen Varianten des Coronavirus berücksichtigt, denen folgendes zu entnehmen ist:

„...Nach ersten Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und gemäß Einschätzung des ECDC (Rapid Risk Assessment) ist die Variante B.1.1.7 noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als bisher zirkulierende Varianten. Auch in Deutschland wurde dem RKI bislang das Auftreten einzelner Infektionen mit der britischen Variante übermittelt. Es ist zu erwarten, dass hierzulande weitere Fälle bekannt und Ausbrüche durch die neue Variante verursacht werden.

Erste Untersuchungen deuten darauf hin, dass diese Variante noch leichter übertragbar ist und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweist. Weiterhin gibt es Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante mit einer höheren Viruslast einhergeht...“

Bei im Zeitraum vom 22. bis 27. Februar 2021 insgesamt 180 entnommenen Proben wurde eine Genomsequenzierung durch die Stadt Halle (Saale) veranlasst. Bei 23 Prozent der Proben wurde die britische Mutation B.1.1.7 nachgewiesen.

In den Krankenhäusern im Gebiet der Stadt Halle (Saale) werden mit Stand vom 03.03.2021 wegen COVID-19 insgesamt 101 Personen und davon 85 Hallenser behandelt; insgesamt 14 Personen wurden im Rahmen von Intensivbehandlungen in halleschen Krankenhäusern behandelt. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige spezifische Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen.

Die epidemiologische Lage ist daher in der Stadt Halle (Saale) weiter ernst. Ein exponentieller Anstieg der Neuinfektionen konnte zwar aktuell verhindert werden, aber noch führen die Maßnahmen der Länder und der Stadt Halle (Saale) nicht dazu, dass die Infektionszahlen wieder nachhaltig sinken. Zur Vermeidung einer Gesundheitsnotlage ist es deshalb erforderlich, das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen – auch in Halle (Saale) – wieder in die Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken.

In § 28a IfSG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Das Infektionsgeschehen in Halle (Saale) ist zurzeit diffus, in einigen Fällen kann das Infektionsumfeld nicht zeitnah ermittelt werden. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte und das berufliche Umfeld. Auffällig am derzeitigen Infektionsgeschehen ist, dass die Zahl der Neuinfektionen weder auf eng lokalisierte Infektionsketten, z.B. in Altenheimen, Flüchtlingsunterkünften, o.ä. noch auf sog. Reiserückkehrer zurückzuführen ist.

Diesem diffusen Infektionsgeschehen kann nicht mit sehr speziellen oder lokalisierten Bekämpfungs- und Eindämmungsmaßnahmen begegnet werden.

Bei einer unkontrollierten Ausbreitung wäre in kurzer Zeit mit einer sehr hohen Zahl an Erkrankten und infolgedessen auch einer hohen Zahl an behandlungsbedürftigen Personen mit schweren bis kritischen Krankheitsverläufen sowie einer hohen Zahl an Todesfällen zu rechnen.

Ohne die Ergreifung von gegensteuernden Maßnahmen kann der Bedarf an Intensivbetten für schwer Erkrankte die verfügbaren Kapazitäten übersteigen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich verlangsamt werden.

Da aufgrund der durch zahlreiche Unsicherheiten geprägten epidemischen Lage eine komplexe Gefährdungslage zu beurteilen ist, kommt der Stadt bei der Festlegung der Regelungsziele und der Beurteilung dessen, was zur Verwirklichung der Ziele geeignet, erforderlich und angemessen ist, ein weiter Einschätzungs- und Prognosespielraum zu.

Die Stadt Halle (Saale) übt mit den Regelungen in der Verordnung das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß aus. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Durch die Schutzmaßnahmen wird erwartet, dass sich die Ausbreitung des Virus in Halle (Saale) verlangsamt.

Die Anordnungen in dieser Verordnung dienen dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Maßnahmen sind geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen, da aufgrund dieser Verordnung unter anderem Personen sehr schnell informiert und isoliert werden und so das Ansteckungsrisiko minimiert wird. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und den Fachbereich Gesundheit besser handlungsfähig zu halten.

Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Umstände sind die Maßnahmen geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Die Verordnung ist verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Verordnung auf den Einzelnen und die Allgemeinheit sind vertretbar und hinzunehmen, um die Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu verhindern. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt. Privatinteressen Einzelner müssen hinter den Allgemeininteressen zurücktreten.

Rechtlich unbedenklich ist, dass mit den Schutzmaßnahmen auch nicht erkrankte Personen belastet werden, da dieses Tätigwerden im Rahmen der effektiven Gefahrenabwehr notwendig ist. Bereits aus tatsächlichen Gründen ist vielfach gar nicht klar, ob eine Person „Störer“ (also ein Infizierter) oder „Nichtstörer“ ist. Es reicht nicht aus, nur die „Störer“ in die Pflicht zu nehmen, da eine Übertragung des Virus durch eine infizierte Person schon vor Symptombeginn oder auch bei asymptomatischem Verlauf der Erkrankung stattfinden kann. Die angeordneten Maßnahmen berücksichtigen die Erkenntnisse und Leitlinien des RKI, denen sich die Stadt Halle (Saale) unter Ausübung ihres Ermessens grundsätzlich anschließt. Im Weiteren erfolgt eine zusätzliche Begründung zu den einzelnen Maßnahmen der Verordnung:

Zu § 5a

Die Nutzung von Bolzplätzen (z. B. für Bolzen, Streetball, Basketball, Volleyball) und Skateranlagen (z. B. Skateboard, Inlineskater), die Eigentum der Stadt Halle (Saale) sind, ist ganztägig untersagt, denn die Einhaltung des Mindestabstandes ist bei Bolzplätzen und Skateranlagen selbst bei Anwendung eigener Vorsicht aufgrund der Geschwindigkeiten bei der Nutzung häufig nicht gewährleistet.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) wäre als mildere Maßnahme nicht ausreichend, da aufgrund der sportlichen Betätigung mit einem häufigen Verrutschen der MNB bei gleichzeitig engem Kontakt zu anderen Personen zu rechnen ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Fall von Infektionen eine Kontaktpersonennachverfolgung und insoweit eine Feststellung und Unterbrechung von Infektionsketten nicht immer möglich ist. Typischerweise kommt es zudem in Spielpausen zu Ansammlungen, wobei Abstandspflichten nicht immer beachtet werden. Aufgrund der bereits früher geltenden Untersagung der Nutzung von Skateranlagen aufgrund der ersten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) wurde ein räumliches Ausweichverhalten von Skateboardern und Inlineskatern durch die Sicherheitsbehörden festgestellt. Auf verschiedenen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet kam es vermehrt zu Ansammlungen von Skateboardern/ Inlineskatern.

Da von Menschenansammlungen eine erhebliche Infektionsgefahr ausgeht, wobei die Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten aufgrund der unterschiedlichen und nicht bekannten Personengruppen faktisch nicht gewährleistet werden kann, besteht Regelungsbedarf für die Flächen, auf denen nach Erfahrung der Stadt Halle (Saale) und der Sicherheitsbehörden auf Grund der Anziehungskraft von geeigneten „Ausweichflächen“ größere Menschenansammlungen von Skateboardern/ Inlineskatern zu erwarten sind. Diese Ansammlungen sind auf den in § 5 a Abs. 2 benannten Straßenflächen zu erwarten.

Zu § 10 Kommunale Lockerungsstrategie

Im Rahmen des Ermessens wird die Stadt Halle (Saale) insbesondere unter Berücksichtigung der 7-Tage-Inzidenz und der Gesundheitsversorgung in den städtischen Krankenhäusern während des Geltungszeitraums dieser Verordnung überprüfen, ob § 5a ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Eine Aufhebung wird im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt gemacht.